

Reinhalteverband Wolfgangsee - Ischl

Rettenbach 258
4820 Bad Ischl

Tel. Nr.: 0043 / 6132 / 26149-0
Fax Nr.: 0043 / 6132 / 26149-71
E-mail: postkastl@reinhalteverband.at
UID Nr.: ATU 23 415 105

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einleitung betrieblicher Abwässer in öffentliche Kanalisationsanlagen im Einzugsgebiet des Reinhalteverbandes Wolfgangsee - Ischl

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

4820 Bad Ischl Fax Nr.: 0043 / 6132 / 26149-71.....	1
4820 Bad Ischl Fax Nr.: 0043 / 6132 / 26149-71.....	1
E-mail: rhv.wolfgangsee@aon.at.....	1
E-mail: rhv.wolfgangsee@aon.at.....	1
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	1
<i>I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen</i>	4
<i>II. Abschluss des Entsorgungsvertrages</i>	5
<i>III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers</i>	6
<i>IV. Wasserrechtliche Bewilligung</i>	8
<i>V. Art und Umfang der Abwässer</i>	8
<i>VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)</i>	10
<i>VII. Unterbrechung der Entsorgung</i>	11
<i>VIII. Entgelte</i>	11
<i>IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt</i>	12
<i>X. Haftung</i>	13
<i>XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer</i>	14
<i>XII. Schlussbestimmungen</i>	15
Anhang - A -.....	16
Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997.....	16
AGB_RHVWI AGB_RHVWI.docVersion 991006	2

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1

Der Reinhaltverband Wolfgangsee-Ischl (im nachfolgenden kurz RHV genannt) übernimmt und reinigt die Abwässer der Stadtgemeinde Bad Ischl sowie der Wolfgangseegemeinden St. Gilgen, St. Wolfgang und Strobl und leitet die gereinigten Abwässer in die Traun ein.

Der RHV Wolfgangsee-Ischl ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, der die Verbandskläranlage samt Pumpwerken, Seeleitungen, Verbandskanälen und Sonderbauwerken (Regenüberlaufbecken, Dükerleitungen etc.) betreibt.

Die Ortskanalisationen werden bis zur Einmündung in die Verbandssammler von den einzelnen Mitgliedsgemeinden derzeit selbst betrieben.

§ 2

Gemäß den Bestimmungen der oberösterreichischen Bauordnung 1976 i.d.g.F (§36) sowie des Salzburger Bautechnikgesetzes LGBl. Nr.: 75/1976 besteht grundsätzlich Anschlußpflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der RHV Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer des Kanalbenützers ab dem Einmündepunkt in den öffentlichen Kanal zur Weiterleitung in die Anlagen des RHV. Der RHV übernimmt in weiterer Folge die Ableitung der Abwässer des Kanalbenützers in der Verbandskläranlage und hier die Reinigung in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, der RHV oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde oder Verband übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage in Rettenbach 258 samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistungen sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es in Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

Kanalbenutzer:

Kanalbenutzer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten.

Der Kanalbenutzer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

II. ABSCHLUSS DES ENTSORGUNGSVERTRAGES

§ 5

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für Einleitungen von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und

Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Ortskanalisationsnetzes sind berechtigt, die aus der Bearbeitung und inhaltlichen fachlichen Prüfung der technischen Unterlagen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen (Aufwandersatz).

§ 6

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf **10 Jahre** befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird oder die Einleitbedingungen des Kanalisationsunternehmens durch gesetzliche Änderungen oder behördliche Vorschriften geändert werden. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 (BGBl. I/74/1997, vgl. Anhang A) erlischt.

§ 8

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. ENTSORGUNGSANLAGE DES KANALBENÜTZERS

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7. und 6.5. ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen bauliche Vorkehrungen (z. B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem RHV und dem Betreiber der Ortskanalisation spätestens 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die Wirkung der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§26) haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (§§5 bis 8) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat den RHV sowie den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs-, oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind den im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystem nicht zu erwarten sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

§ 16

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes (im jeweiligen Verantwortungsbereich) sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage, eingeleitet werden dürfen. Sie können sich auch nach der Rechtsordnung Österreichs oder der EU dazu befugten Dritten bedienen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluß eines Entsorgungsvertrages).

V. ART UND UMFANG DER ABWÄSSER

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder

- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung und Schlammverwertung in der Verbandskläranlage des RHV erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß §32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anders vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnen der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche, und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.
- c) Chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35 °C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und

Kühlwässer sowie Drainage- oder Quellwässer dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden soweit nicht in der Zustimmungserklärung ausdrücklich eine abweichende Regelung im Einzelfall erfolgt.

Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und – unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Trennsystem) eingeleitet oder in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer vom Kanalisationsunternehmen übernommen, so ist grundsätzlich eine Regentlastung (z. B. Regenrückhaltebecken oder Staukanal) entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu errichten.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE (INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNGSANLAGEN)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden können, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und – unfälle Bedacht zu nehmen (z. B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs oder der EU dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs-, und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Sie sind unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

VII. UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens im Sinne des §32b WRG 1959 ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindert. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren § 138 WRG 1959 sowie bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. ENTGELTE

§ 32

Der Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt nach den näheren Modalitäten (Gebührensätzen, Fälligkeitsterminen, etc.) der jeweils gültigen Kanalgebührenordnung des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Kanalanschlußgebühr, Kanalbenützungsgebühr).

Die Kosten für die Prüfung des Antrages und der technischen Projektunterlagen durch den Verband und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten hat der Antragsteller (Indirekteinleiter) zu tragen.

Ebenfalls zu Lasten des Indirekteinleiters gehen die Kosten für die Eigen- und Fremdüberwachung, einschließlich der erforderlichen Aufwendungen des Verbandes .

Vom RHV in Rechnung gestellte Aufwandsätze (siehe § 5) werden dem Antragsteller mittels gesondertem Schreiben der Höhe nach bekanntgegeben und sind sodann spätestens binnen 14 Tagen auf das Konto Nr. 0000-001560 bei der Sparkasse Bad Ischl, Bankleitzahl 20314, zur Einzahlung zu bringen.

IX. AUSKUNFT, MELDEPFLICHT UND ZUTRITT

§ 33

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluß- und -benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstigen die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 34

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat das Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

§ 35

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU - Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 36

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung z.B.: aufgrund eines Störfalles in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen sind dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. HAFTUNG

§ 40

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 40 bis 43):

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems (§29)sowie bei Auftreten von Mängel und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr oder des Kanalbenützungsentgeltes. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß § 29, die über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgt auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgeltes.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, den Eintritt von Störung vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die dieser durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die das Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§25 bis 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüche freizustellen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere den Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffenden Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. KÜNDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERTRAGES UND EINSTELLUNG DER ÜBERNAHME DER ABWÄSSER

§ 44

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der oberösterreichischen Bauordnung bzw. des Salzburger Bautechnikgesetzes (insbesondere den Anschlußzwang betreffend), zulässig ist.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 45

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen einschließlich der Gebühren- bzw. Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffenden Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23)
- Wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§12) mit Auswirkungen auf den Zustand der Kanalanlage und der Abwasserreinigungsanlage
- Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlage anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§44, 45) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 50, auf eigene Kosten von einem nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z. B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründen und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen entstandenen Kosten durch den Kanalbenutzer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenutzers kann der künftige Kanalbenutzer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z. B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Kanalbenutzers ist der Abschluß eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen des §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Die vorliegende Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigem Grund entsprechend anzupassen oder abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindemitteilungen der Mitgliedsgemeinden oder durch Aushang auf der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde oder durch Mitteilung an den Kanalbenutzer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Bad Ischl, 06.Oktober1999

Der Obmann:
Bgm. Helmut Haas

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997

§ 32b. Indirekteinleiter

- (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenützung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- (2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitung- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.
- (3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.
- (4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.
- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des

¹ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen

Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldepflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.

- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.